Vereinssatzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Team Lebensmut e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Lichtenau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zielsetzung und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Begleitung und Aufklärung von Menschen mit angeborenen Herzfehlern sowie ihrer Angehörigen.

Der Verein setzt sich insbesondere für die Förderung des Verständnisses, der Selbsthilfe und der gesellschaftlichen Teilhabe von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein.

Zur Erfüllung dieses Zwecks führt der Verein unter anderem folgende Maßnahmen durch:

Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung in Zusammenarbeit mit medizinischen, psychosozialen und rettungsdienstlichen Fachkräften

Organisation und Begleitung von themenbezogenen Veranstaltungen und Übungen

Emotionale und praktische Unterstützung von Angehörigen in Krisensituationen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Besuche im Krankenhaus für die Kinder sowie die Erwachsenen im Bereich Herzkrankheit, eine kleine Freude zu machen und sie vom Alltag etwas abzulenken.
2. Die Unterstützung von Ausbau bzw. Erweiterung der Stationen, wie z. B. Erneuerung des Gemeinschaftsraums oder ähnliches.
3. Die Unterstützung von Familien in finanziellen Nöten in Form von Unterkunft in der Nähe des Krankenhauses, Reisekosten oder ähnliches.
4. Das Zusammenbringen von verschiedenen Krankenhäusern, um einen besseren Standard zu vermitteln.
5. Die Organisation von Veranstaltungen für alle Interessenten von Team Lebensmut und herzkranke Menschen.
 (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufgenommen werden können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Rasse, ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung oder die sexuelle Identität spielt dabei keine Rolle. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründen.

(3) Der Aufnahmeantrag einer oder eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlich Vertretungsberechtigten. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und ihre Rechte nicht übertragbar.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben des Absatzes 1 abgewichen werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
▪ aktiven Mitgliedern
▪ passiven Mitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Team Lebensmut betätigen.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie sind nicht im Team Lebensmut aktiv.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
▪ durch Austritt aus dem Verein;
▪ durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6);
▪ durch Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag von den Regelungen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 absehen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich, per E-Mail, mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Bei der Aufnahme in den Verein sind der aktuell gültige Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr bekannt zu geben.

(3) Abteilungen können nach vorherigem Beschluss des Gesamtvorstandes einen Sonderbeitrag innerhalb ihrer Abteilung erheben, welcher, wenn vom Gesamtvorstand nicht anders beschlossen, dem Budget der entsprechenden Abteilung zur Verfügung steht.

(4) Alle Beiträge und Gebühren zusammen dürfen 600 € im Jahr nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der fällige Betrag eingezogen.

(6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 I BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzliche Vertretung ist von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der

Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:
a. Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Verein bzw. einen Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes, bis zur Höhe des entstandenen Schadens;
b. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
c. Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss aus allen Aktivitäten des Team Lebensmut.

(4) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

(5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(6) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

(7) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per E-Mail mitzuteilen.

(9) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Sonstige Pflichten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, des Namens, der Bankverbindung sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. Zudem soll auch eine Änderung der Handynummer mitgeteilt werden.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung
- der Gesamtvorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung findet in Präsenz, Hybrid oder virtuell statt, der Vorstand legt die Form der Versammlung fest.

(3) Der Vorstand gibt per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen bekannt in welcher Form, Ort und zu welcher Zeit die Mitgliederversammlung stattfindet (Präsenz, virtuell oder hybrid).

Wird zu einer virtuellen oder hybriden Versammlung eingeladen, enthält die Einladung die notwendigen Angaben darüber, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, insbesondere zur Teilnahme, zur Wortmeldung, zur Stimmabgabe und zur technischen Zugangsmöglichkeit.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 45 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die endgültigen Tagesordnungspunkte (Absatz 11), die drei Tage vorher auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind danach ausgeschlossen. Einberufungsform und -Frist ergeben sich aus Absatz 3.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt/den Protokollführer/in. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten oder dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin verlangt wird.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/ von dem Versammlungsleiter/in und vom/ von dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(11) Alle aktiven Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für die Berechnung der Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

§14 VI 1-7, IX gilt entsprechend. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und der Ersatzkassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin und ein Ersatzkassenprüfer/ eine Ersatzkassenprüferin in geraden Jahren und ein Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin und ein Ersatzkassenprüfer/ eine Ersatzkassenprüferin in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

IV. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Geschäftsführung

(1) Der geschäftsführende Vorstand, auch Vorstand oder Geschäftsführung genannt, besteht aus 4 Personen(im Innenverhältnis) aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2ten Vorsitzenden sowie dem/der 1. und 2. Kassenwart/in.

(2) Im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden wird sie/er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 1. Kassenwart. Ist auch der 1ste Kassenwart verhindert, übernimmt ein weiteres Mitglied des Vorstandes die Vertretung in der Reihenfolge, die durch den Vorstand festgelegt ist. Jede Vertretung ist berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins in diesem Zeitraum wahrzunehmen.

(3) Im Außenverhältnis sind der/die 1.Vorsitzende sowie der/die 2. Vorsitzenden, der/die 1. und 2. Kassenwart/in gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsberechtigt.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 14 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzden, dem/der 1. Kassenwart/in und dem/der 2. Kassenwart/in.

(2) § 13 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

(5) Gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

(6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln auf der Mitgliederversammlung

gewählt. Es ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat/die Kandidatin mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten oder dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin verlangt wird.
Die Mitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitglieds gilt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl seine Amtsgeschäfte weiter. Wiederwahl ist zulässig.
Vor einer Neuwahl ist über die Entlastung des Gesamtvorstands abzustimmen. Die Ämter des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden können nicht untereinander verbunden werden.

(7) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand kommissarisch durch Beschluss einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl Teil der Tagesordnung.
Wenn der Vorsitzende vorzeitig ausscheidet, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(9) Das Wahlverfahren wird durch Ordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins können Abteilungen bzw. Gruppen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen.

(3) Der Vorstand kann eine Abteilungsleitung durch Beschluss abberufen. Der/die betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.

(4) Die Abteilungen können sich nach Genehmigung durch den Vorstand Abteilungsordnungen geben. Jede Änderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand kann durch Beschluss Ordnungen erlassen und ist dazu verpflichtet, wenn dies die Satzung vorsieht. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Alle Ordnungen sind auf der Webseite zu veröffentlichen und treten damit in Kraft.

§ 17 Haftung des Vereins

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres wird durch Datenschutzordnung geregelt.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Deutsche Kinder/Herzstiftung.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus und kann dadurch kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden, hat der Verein innerhalb von drei Monaten einen neuen handlungsfähigen Vorstand zu bilden. Gelingt dies innerhalb dieser Frist nicht, gilt der Verein als aufgelöst. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen fällt an die Deutsche Herzstiftung e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Herz-Kreislauf-Forschung sowie der Aufklärung über Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu verwenden hat.

Hessisch-Lichtenau, den 12.12.2025

1. Vorsitzende

1. Schriftführerin